

## Wichtige Hinweise für Teilnehmer am Dauerzulageantragsverfahren

Sie haben uns bevollmächtigt, in Ihrem Namen jährlich die Zulage(n) bei der Zentralen Zulagenstelle zu beantragen. Vielen Dank für Ihr Vertrauen. Ihre Vollmacht gilt, bis Sie diese widerrufen.

Damit Sie sich die ungekürzte(n) Zulage(n) sichern, benötigen wir von Ihnen ggf. eine Mitteilung zu Änderungen, die sich auf Ihren Zulageanspruch auswirken.

### ► Jährlich mitzuteilen sind:

- die Höhe der Entgeltersatzleistungen (z. B. Krankengeld, Kinderkrankengeld, Arbeitslosengeld; Arbeitslosengeld II). Elterngeld ist hier keine Entgeltersatzleistung!
- ausländische beitragspflichtige Vorjahreseinkommen, zu denen Sie Pflichtbeiträge an einen ausländischen Rentenversicherungsträger gezahlt haben (der Datendialog zwischen der Zentralen Zulagenstelle und den ausländischen Behörden ist noch nicht möglich)  
Voraussetzungen: nur wenn der Riestervertrag vor dem 01.01.2010 abgeschlossen wurde und Sie schon vor dem 01.01.2010 in einem ausländischen Alterssicherungssystem, welches mit der inländischen Rentenversicherung vergleichbar ist, pflichtversichert waren.
- positive Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft (§ 13 EStG), wie sie sich aus dem Einkommensbescheid für das Jahr 2022 ergeben

Damit wir Ihre Vollmacht auch in Ihrem Sinne nutzen können und Sie Ihrer **gesetzlichen Verpflichtung** (gemäß § 89 EStG) nachkommen, **benachrichtigen Sie uns bitte**, sobald eine Änderung der Verhältnisse eintritt, die zu einer Erhöhung, Minderung oder zum Wegfall des Zulageanspruchs führt.

### ► Mitteilungsbedürftige Ereignisse/Veränderungen:

- Entstehen eines Kindergeldanspruchs (z. B. Geburt, Pflege oder Adoption) – Anzahl der Kinder
- Wegfall des Kindergeldes - dadurch Wegfall des Anspruchs auf Kinderzulage
- Änderung der Kindergeldberechtigung oder der Zuordnung der Kinder (zu welchem Elternteil)
- Änderung des Familienstandes
- Wegfall der Zugehörigkeit zum berechtigten Personenkreis (vgl. Sie hierzu bitte die Hinweise auf der Folgeseite)
- (Erneute) Zugehörigkeit zum berechtigten Personenkreis, z. B. durch Wiederaufnahme einer rentenversicherungspflichtigen Tätigkeit (vgl. Sie hierzu bitte die Hinweise auf der Folgeseite)
- Änderung der beitragspflichtigen Einnahmen/des tatsächlichen Entgelts
- Ende oder Beginn der Pflichtmitgliedschaft in einem inländischen Alterssicherungssystem
- Verlegung des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts in einen Staat, der nicht zu den EU-/EWR-Staaten zählt
- Beginn oder Ende der Dienstzeit bei Beamten und Soldaten
- Änderung des Dienstherrn/Besoldungsstelle bei Beamten und Soldaten – erfordert jeweils eine erneute Einwilligungserklärung zur Datenübermittlung
- Sonstige Veränderungen, z.B. bei Umzug – Kindergeldnummer